

Ausführungen zur Aufstellung/Abgrenzung des örtlichen Konsolidierungskreises für den ersten Gesamtabschluss des Kreises Coesfeld zum 31.12.2010

Vorbemerkung:

In § 49 Abs. 4 GemHVO NRW, der Vorschriften zum Gesamtabschluss enthält, ist Folgendes geregelt:

„Sofern in diesem Abschnitt auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), entsprechende Anwendung.“ Diese statische Verweisung normiert, dass die aufgeführten Vorschriften in einer bestimmten Fassung anzuwenden sind. Es ist keine dynamische Verweisung, bei der die benannten Vorschriften in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung für entsprechend anwendbar erklärt werden. Bei der in dieser Vorschrift enthaltenen statischen Verweisung wird in Zukunft im Einzelnen vom Verordnungsgeber zu klären sein, ob die benannten Vorschriften im Falle ihrer Änderung im HGB in das Landesrecht zu übernehmen sind.

Der Konsolidierungskreis ist Änderungen unterworfen (z.B. durch Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen). Nach den Erläuterungen der Handreichung für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) zu § 50 GemHVO NRW (vgl. Seite 748) ist der Konsolidierungskreis daher zu jedem Abschlussstichtag zu überprüfen und ggf. anzupassen.

1. Allgemeines

Mit der Einführung des NKF haben die Kommunen auch einen Gesamtabschluss (Konzernabschluss) zu erstellen. Dazu werden die verselbstständigten Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung zusammengefasst.

Der Kreis Coesfeld hat zum 01.01.2008 flächendeckend das NKF eingeführt. Im Rahmen der NKF-Umstellung wurden parallel die bisherigen Prozesse und Organisationsstrukturen des Rechnungswesens umgestaltet. Die kaufmännisch orientierte Buchungssystematik erforderte auch kaufmännisch orientierte Rechnungsstrukturen in der Verwaltung. Es erfolgte die Bündelung aller Aufgaben des Rechnungswesens in einer zentralen Finanzbuchhaltung, die im Fachbereich 3 bei der Abteilung 20 – Finanzen angesiedelt ist. Diese Finanzbuchhaltung nimmt die Aufgaben des doppischen Rechnungswesens wahr. Die Finanzbuchhaltung ist u.a. zuständig für die Erstellung eines revisionssicheren und ordnungsgemäßen Jahresabschlusses für die Kernverwaltung des Kreises Coesfeld. Aufgrund der Maßgeblichkeit des NKF-Einzelabschlusses für den NKF-Gesamtabschluss und einer sehr engen Verzahnung des Gesamtabschlusses mit dem Einzelabschluss ist die Aufgabe „NKF-Gesamtabschluss“ organisatorisch ebenfalls in der Abteilung 20 – Finanzen angesiedelt. Diese Aufgabenerledigung erfolgt federführend durch die Abteilung 20 unter Einbeziehung der Fachabteilungen 01, 39, 70 und 81, die Aufgaben des Beteiligungsmanagements des Kreises Coesfeld wahrnehmen.

Nach § 2 Abs. 1 NKF Einführungsgesetz haben die Gemeinden und Gemeindeverbände spätestens zum Stichtag 31.12.2010 den ersten Gesamtabschluss nach § 116 GO NRW aufzustellen, wenn die Kommunen dafür keinen früheren Termin wählen. Es existieren keine Befreiungstatbestände wie im Handelsrecht. Seitens der Verwaltungsleitung des Kreises Coesfeld wurde entschieden, dass der Kreis Coesfeld erstmals zum Bilanzstichtag 31.12.2010 einen Gesamtabschluss erstellt.

Als Arbeitsgrundlage ist zum 01.01.2010 eine Gesamtabschlusseröffnungsbilanz aufzustellen. Hierfür ist erstmals der Konsolidierungskreis zu definieren.

2. Wesentliche Grundbegriffe des NKF-Gesamtabschlusses

Nachstehend werden einige wesentliche Grundbegriffe des Gemeindehaushaltsrechts NRW, die im Folgenden verwendet werden, erläutert, um falsche Auslegungen/Folgerungen bzw. Missverständnisse zu vermeiden:

2.1 Verselbstständigter Aufgabenbereich (vAB)

§ 116 Abs. 2 GO NRW enthält den Begriff des vAB, der in den Gesamtabschluss der Kommune einzubeziehen ist. Das Modellprojekt verwendet den gebräuchlichen betriebswirtschaftlichen Begriff „Betrieb“ synonym zum gesetzlichen Begriff vAB, unabhängig von der tatsächlichen Rechtsform.

Betriebe sind kommunale Organisationseinheiten in öffentlich-rechtlicher (z.B. AöR, Sondervermögen, Zweckverbände) oder privatrechtlicher (GmbH, AG) Form, die als wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Einrichtungen kommunale Aufgaben erfüllen.

2.2 Mutter- und Tochterunternehmen / Kommune und voll zu konsolidierender Betrieb

Der Begriff „Mutterunternehmen“ wird im Rahmen der Anwendung der §§ 300 bis 309 HGB und des § 312 HGB durch den Begriff „Kommune“ ersetzt.

Dem HGB-Begriff „Tochterunternehmen“ entspricht in der GO NRW und der GemHVO NRW der Begriff voll zu konsolidierender Betrieb. Es handelt sich dabei um die nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW einzubeziehenden vAB.

2.3 Assoziierte Unternehmen / Assoziierte Betriebe

Der im Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses verwendete Begriff „assoziierter Betrieb“ entspricht dem handelsrechtlichen Begriff „assozierte Unternehmen“. Es handelt sich dabei um die in § 50 Abs. 3 GemHVO NRW genannten Betriebe unter maßgeblichem Einfluss der Kommune, an dem die Kommune eine Beteiligung im Sinne § 271 Abs. 1 HGB hält.

§ 311 Abs. 1 HGB nimmt i.V.m. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW Bezug auf § 271 Abs. 1 HGB. Beteiligungen sind demnach Anteile an Betrieben („anderen Unternehmen“), die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesen Betrieben zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht und ob der Betrieb in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form besteht.

3. Gesetzliche Grundlagen sowie Zweck und Inhalt des Konsolidierungskreises

Nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 2 GO NRW hat der Kreis Coesfeld die Jahresabschlüsse aller vAB in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Nach Auslegung des Modellprojektes sind „verselbstständigte Aufgabenbereiche“ in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Form errichtete, wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Organisationseinheiten einer Kommune, die auch rechtlich selbstständig sein können und wirtschaftliche oder hoheitliche Aufgaben der Kommune erfüllen.

Analog § 294 HGB soll das Weltabschlussprinzip gelten, d.h. die vAB werden unabhängig von ihrem Sitz in den Gesamtabschluss einbezogen.

Die Art der Einbeziehung richtet sich nach § 50 GemHVO NRW. Aufgrund des unterschiedlichen Grades der Abhängigkeit können insoweit drei Gruppen gebildet werden:

Gruppe 1 – Vollkonsolidierung:

Zum einen sind Betriebe vorhanden, deren Geschäftspolitik und andere wichtige Bereiche von der Kommune bestimmt werden (Konzept der einheitlichen Leitung) oder bei denen die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausüben kann (Control-Konzept). In der Regel sind Betriebe dieser Gruppe zuordbar, wenn die Kommune mehr als 50 % der Anteile in ihrem Besitz hat. Betriebe, die diese Kriterien erfüllen, sind in der Bilanz der Kommune den Positionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“ und „Sondervermögen“ zugeordnet. Diese Betriebe sind im Rahmen der Vollkonsolidierung im Gesamtabschluss zu berücksichtigen. Dabei werden alle Beziehungen zwischen der Kommune und den Betrieben vollständig neutralisiert. Sowohl die kapitalmäßigen als auch leistungsmäßigen Beziehungen werden ausgeglichen. Die Vollkonsolidierung führt dazu, dass der Konzern eine wirtschaftliche Einheit bildet. Weitere Einzelheiten hierzu sind geregelt in § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO NRW.

Gruppe 2 – Equity-Methode

Zum anderen gibt es Betriebe, bei denen die Kommune einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Im Zweifel ist ein Betrieb dieser Gruppe zuzuordnen, wenn von der Kommune mindestens 20 % bis 50 % der Anteile gehalten werden. In der Bilanz der Kommune sind diese Anteile unter „Beteiligungen“ ausgewiesen.

Bei vAB sind entsprechend § 50 Abs. 3 GemHVO NRW unter Anwendung der Equity-Methode gem. §§ 311 und 312 HGB im Gesamtabschluss zu konsolidieren. Hierbei wird im Gesamtabschluss der aktuelle Wert des Anteils am Eigenkapital des Betriebes ausgewiesen. Es findet keine Übernahme der Vermögensgegenstände und Schulden des Betriebes in den Gesamtabschluss statt.

Gruppe 3 – Ausweis zu den fortgeführten Anschaffungskosten

Die dritte Gruppe bilden schließlich die Anteile an Beteiligungen, welche von untergeordneter Bedeutung für die Kommunen sind. Hat die Kommune nachweislich weder beherrschenden noch maßgeblichen Einfluss auf einen vAB oder wird das Einbeziehungswahlrecht aufgrund untergeordneter Bedeutung gem. § 116 Abs. 3 GO NRW in Anspruch genommen, so sind diese Beteiligungen zu fortgeführten Anschaffungskosten (at-cost) im Gesamtabschluss auszuweisen.

Die Methoden der Konsolidierung bzw. des Ausweises lassen sich mit der Darstellung der folgenden Tabelle zusammenfassen:

Konsolidierungsmethode	Vollkonsolidierung	Equity-Methode	at-cost
Regelungen im HGB	§§ 300 – 309	§§ 311 – 312	§ 271 Abs. 1
Bilanzausweis Kommune	Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen	Beteiligungen	Wertpapiere des Anlagevermögens, Ausleihungen
Bezeichnung im Rahmen des Gesamtabschlusses	vollkonsolidierter verselbstständiger Aufgabenbereich	assoziierter verselbstständiger Aufgabenbereich	Wertpapiere des Anlagevermögens, Ausleihungen
Charakterisierung	beherrschender Einfluss durch einheitliche Leitung oder Control-Konzept (i.d.R. über 50 %)	maßgeblicher Einfluss (i.d.R. 20 % - 50 %)	Herstellung einer dauernden wirtschaftlichen Verbindung / dauernde Geschäftsverbindung
Konsolidierung bzw. Bewertung	Übernahme aller Bilanz-/ GuV-Positionen	aktualisierte Beteiligungsbewertung	Anschaffungskostenprinzip

Der Konsolidierungskreis umfasst damit diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Betriebe einer Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen.

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung der Betriebe, die zusammen mit der Kernverwaltung selbst den „Konzern Kommune“ bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei dem „Konzern Kommune“ um eine einzige Einheit handeln würde.

Grundsätzlich konsolidierungspflichtige Aufgabenbereiche brauchen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind (vgl.

§ 116 Abs. 3 GO NRW). Wird von diesem Einbeziehungswahlrecht Gebrauch gemacht, ist zu prüfen, ob eine Einbeziehung als assoziiertes Unternehmen geboten ist.

4. Ausgangspunkte beim Kreis Coesfeld für die Festlegung des Konsolidierungskreises

Zur Bestimmung des örtlichen Konsolidierungskreises für Zwecke des NKF-Gesamtabschlusses ist zunächst die Beteiligungsstruktur des Kreises Coesfeld zu analysieren. Hierbei wurde auf den Beteiligungsbericht des Kreises Coesfeld für 2008, der nach den Vorgaben des § 117 GO NRW erstellt worden ist, zurückgegriffen. Dieser Beteiligungsbericht bietet einen Überblick über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung des Kreises Coesfeld. Es werden sämtliche Beziehungen zu den privatrechtlichen Betrieben unabhängig von der Beteiligungsquote dargestellt. Ferner wurden erstmals im Beteiligungsbericht 2008 die Verbindungen zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. Zweckverbände) aufgenommen. Die im Beteiligungsbericht 2008 enthaltene differenzierte Darstellung jedes Betriebes kann unmittelbar bei den Prüfschritten zur Festlegung des Konsolidierungskreises genutzt werden.

Einen weiteren Ausgangspunkt stellt die Eröffnungsbilanz des Kreises Coesfeld zum Bilanzstichtag 01.01.2008 dar. Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz des Kreises Coesfeld waren erstmals die kommunalen Betriebe unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesamtabschlusses zu untergliedern und dahingehend zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang sie unter den Finanzanlagen als kommunale Vermögensgegenstände anzusetzen sind. Dabei war auch bereits darauf zu achten, ob Dritte an einem Betrieb des Kreises Coesfeld beteiligt sind.

Darüber hinaus hat es in 2009 Änderungen im Beteiligungsbestand des Kreises Coesfeld gegeben, die bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises zu berücksichtigen sind:

- a) Die Geschäftsanteile des Kreises Coesfeld an der DBG wurden in 2009 auf die WBC übertragen (Beschluss Kreistag am 24.06.2009 / vgl. SV-7-1370).
- b) Es ist eine Neuordnung der WVG-Gruppe geplant. In diesem Zusammenhang wird der Kreis Coesfeld voraussichtlich sein Stammkapital abgeben. Entsprechende Sitzungsvorlagen für die Beschlussfassung durch die politischen Gremien im Juni 2010 sind in der Vorbereitung.
- c) Der Kreis Coesfeld hat in 2009 weitere Geschäftsanteile der RVM von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden übernommen (Beschluss Kreistag am 17.12.2009 / vgl. SV-7-1226/2). Für 2010 ist der Erwerb von weiteren Anteilen geplant.
- d) Der Kreis Coesfeld hat gemeinsam mit dem Kreis Borken, den jeweils kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie mit den Städten und Gemeinden Selm, Werne, Haltern am See, Dorsten, Schermbeck, Hamminkeln und Hünxe die Gesellschaft „Regionale 2016 – Agentur GmbH“ gegründet (Beschluss Kreistag am 17.12.2008 / vgl. SV-7-1162/1).
- e) Zum 01.07.2009 wurde das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Der Kreis Coesfeld ist neben dem Land NRW sowie den Städten Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie den Kreisen Borken, Steinfurt und Warendorf in die Trägerschaft dieser Anstalt eingetreten (Beschluss Kreistag am 11.03.2009 / vgl. SV-7-1275).

Die 4. Auflage des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses enthält zur Unterstützung der Kommunen bei der örtlichen Abgrenzung des Konsolidierungskreises ein Prüfraster. Dieses Prüfraster (vgl. Seite 43) wurde aus den praktischen Erfahrungen der Modellkommunen heraus entwickelt.

Ein alternatives Prüfraster ist im Rahmen der Fallstudie der Stadt Essen (vgl. Seite 14) entwickelt worden. Beide Prüfraster führen zu einer den Vorschriften des nordrhein-westfälischen Gemeindehaushaltsrechts entsprechenden Abgrenzung des Konsolidierungskreises. Bei der Festlegung des Konsolidierungskreises werden die Inhalte dieser beiden Prüfraster berücksichtigt.

Zur Festlegung des Konsolidierungskreises des Kreises Coesfeld bedarf es ferner weiterer Prüfschritte und Abwägungen zu jedem einzelnen Betrieb, bis eine abschließende und auf den jeweiligen Abschlussstichtag bezogene Festlegung entstanden ist.

5. Einbeziehungsverbot von Unternehmen/Betrieben in den Gesamtabschluss

Im Gegensatz zum Handelsrecht, bei dem durch Wegfall des § 295 HGB das Konsolidierungsverbot aufgehoben wurde, ist im NKF in NRW ein Einbeziehungsverbot vorgesehen. Dieses findet sich zwar nicht explizit im Gesetzeswortlaut, sondern in den Begründungen zur GO NRW und GemHVO NRW und betrifft die Sparkassen. Diese werden zwar in der Form der Anstalt des öffentlichen Rechts geführt und gemäß § 3 Sparkassengesetz auch als „wirtschaftliche Unternehmen“ der Gemeinde verstanden, sind wegen ihrer Besonderheit jedoch nicht der allgemeinen Finanzwirtschaft der Gemeinde zuzurechnen bzw. nicht als ausgegliederter Aufgabenbereich zu verstehen und somit nicht voll zu konsolidieren.

Fazit:

Der Kreis Coesfeld ist Mitglied des Sparkassenzweckverbands Westmünsterland. Dieser Zweckverband ist nicht in den Konsolidierungskreis einzubeziehen.

Eine weitere Organisationsform des Privatrechts ist die Genossenschaft, deren Zweck lediglich die Förderung des Wirtschaftsbetriebs ihrer Mitglieder darstellt und dementsprechend auch als Selbsthilfeorganisation oder Hilfsorganisation bezeichnet werden kann. Wesentliches Merkmal der Genossenschaft ist die Stimmrechtsausübung nach Köpfen und nicht nach Kapitalanteilen. Demzufolge kann ein beherrschender Einfluss regelmäßig verneint werden, sofern nicht per Satzung ein Mehrstimmrecht eingeräumt wurde. Unabhängig dieses Merkmals kommt eine Einbeziehung in den Konsolidierungskreis jedoch nicht in Betracht, weil die Genossenschaft konzernresistent ist und demnach nicht verbundenes Unternehmen sein kann.

Fazit:

Der Kreis Coesfeld hält 49 Anteile an der WSG. Diese Anteile des Kreises Coesfeld (beim Kreis Coesfeld bilanziert unter dem Bilanzposten „Sonstige Ausleihungen“ – vgl. 3. Auflage der Handreichung zum NKF zu § 53 GemHVO NRW) sind damit in den Konsolidierungskreis für den Gesamtabschluss des Kreises Coesfeld nicht einzubeziehen.

Steuerrechtliche Betriebsformen, wie z.B. Betriebe gewerblicher Art (BgA) besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und gehören deshalb nicht in den Konsolidierungskreis.

Diese Betriebe finden bereits Berücksichtigung, da sie in dem Abschluss des Kreises Coesfeld enthalten sind.

6. Ermittlung des Vollkonsolidierungskreises

6.1 Voraussetzungen für die Vollkonsolidierung

Ein Betrieb wird vollkonsolidiert, wenn entweder die tatsächliche Ausübung der einheitlichen Leitung i.S. des § 50 Abs. 2 Satz 1 GemHVO NRW oder ein beherrschender Einfluss gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW vorliegt.

Konzept der einheitlichen Leitung

Eine einheitliche Leitung liegt in der Regel vor, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Die Kommune stimmt ihre Aufgabenerfüllung mit der Aufgabenerfüllung, die dem Betrieb übertragen wurde, ab und kann im Zweifel ihre Interessen durchsetzen.
- Es besteht nicht allein die Möglichkeit der Einflussnahme, sondern sie wird auch tatsächlich ausgeübt.
- Der Einfluss wird allein von der Kommune ausgeübt und nicht gemeinschaftlich mit anderen.

Ausschlaggebend sind dabei die tatsächlichen Verhältnisse. Abzustellen ist bei der Prüfung z.B. auf eine einheitliche Festsetzung von Zielen, Grundzügen der Organisation und Kontrolle, eine einheitliche Finanzpolitik, Personalverflechtung oder auch die Abstimmung geschäftlicher Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung.

Control-Konzept

Ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Kommune

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- das Rechts zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

6.2 Festlegung des Vollkonsolidierungskreises beim Kreis Coesfeld

Bei der Betrachtung nur von Verhältniszahlen der wie z.B. Anlagevermögen, Bilanzsumme, Schuldenlage und Ertragslage der verbundenen voll zu konsolidierenden Unternehmen könnte man bei der WBC und wfc eine untergeordnete Bedeutung (Schwellenwerte von 3 % bis 5 % der summierten Ergebnisse aller Betriebe) annehmen. Diese Betrachtung ist aber nicht zielführend. Diese beiden Betriebe sind aufgrund ihrer Aufgabenstellung von erheblicher Bedeutung für den Kreis Coesfeld. Von einer untergeordneten Bedeutung kann daher nicht die Rede sein.

Alleiniger Gesellschafter der WBC ist der Kreis Coesfeld. Die WBC steht damit unter der einheitlichen Leitung des Kreises Coesfeld und ist als verbundenes Unternehmen im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einzubeziehen.

Der Kreis Coesfeld ist an der wfc mit 66 % beteiligt. Um entscheiden zu können, nach welcher Methode die wfc zu konsolidieren ist, wurden die Prüfkriterien wie z.B. Stimmrechte im Aufsichtsrat oder in der Gesellschafterversammlung, Finanzierung des Unternehmens durch den Kreis Coesfeld (Verlustabdeckung) sowie sonstige Bestimmungen, die es dem Kreis Coesfeld ermöglichen einen beherrschenden Einfluss auszuüben, herangezogen. Betrachtet man allein die Bilanzsumme der wfc zur Bilanzsumme des Kreises Coesfeld, so könnte dieses Unternehmen für den Kreis Coesfeld von untergeordneter Bedeutung sein. Aufgrund der Tätigkeiten der wfc für den gesamten Kreis Coesfeld ist jedoch von einer erheblichen Bedeutung der wfc für den Kreis Coesfeld auszugehen. Unter Berücksichtigung des Prüfergebnisses aus den vorgenannten Kriterien ist die wfc im Gesamtabchluss somit voll zu konsolidieren.

Beteiligungen der wfc an Unternehmen:

Die wfc ist an folgenden Unternehmen beteiligt:

1. Gründungsforum Kreis und Stadt Coesfeld GmbH, Coesfeld

Das Stammkapital lag am 31.12.2008 bei insgesamt 25.564,59 €. Der Anteil der wfc beträgt 6.391,15 € oder 25 %. Die Bilanz dieser Gesellschaft weist zum 31.12.2008 eine Bilanzsumme von 27.088,89 €. Nach der GuV ergibt sich für 2008 ein Jahresüberschuss von 519,64 €.

2. Gründungsforum Stadt Lüdinghausen und Kreis Coesfeld GmbH, Lüdinghausen

Das Stammkapital lag am 31.12.2008 bei insgesamt 25.000,00 €. Der Anteil der wfc beträgt 7.500,00 € oder 30 %. Die Bilanz dieser Gesellschaft weist zum 31.12.2008 eine Bilanzsumme von 23.312,04 €. Nach der GuV liegt der Jahresfehlbetrag für 2008 bei 280,27 €.

Für den Kreis Coesfeld ergeben sich folgende effektive Beteiligungsquoten:

- a) Gründungsforum Kreis und Stadt Coesfeld von 16,5 % ($0,66 \times 0,25$)
- b) Gründungsforum Stadt Lüdinghausen und Kreis Coesfeld GmbH von 19,8 % ($0,66 \times 0,30$).

Dies zeigt, dass es sich hierbei um Minderheitsbeteiligungen handelt. Auch unter Berücksichtigung der Bilanzsummen und der Jahresergebnisse sind diese beiden Gesellschaften für den Kreis Coesfeld von untergeordneter Bedeutung.

7. Anwendung der Equity-Methode beim Kreis Coesfeld

7.1 Voraussetzungen für die Equity-Methode

Sind die Voraussetzungen für eine Vollkonsolidierung nicht erfüllt, kann der betroffene Betrieb unter bestimmten Bedingungen nach der Equity-Methode einbezogen werden. Dazu muss ein assoziiertes Unternehmen vorliegen, dass unter dem maßgeblichen Einfluss der Kommune steht (vgl. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. §§ 311 - 312 HGB).

Ein assoziiertes Unternehmen liegt vor, wenn

- ein in den Gesamtabchluss einbezogener Betrieb eine Beteiligung gem. § 271 Abs. 1 HGB an einem anderen nicht im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogenen Betrieb hält und
- tatsächlich einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des anderen Betriebs ausübt, wobei das Vorliegen des maßgeblichen Einflusses bei einem Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % vermutet wird. Kriterien für einen maßgeblichen Einfluss können beispielsweise sein:
 - Vertretung der jeweiligen Kommune in Vorstand und Aufsichtsrat,
 - starke wirtschaftliche Abhängigkeiten bei Leistungserstellung und Finanzierung,
 - Mitspracherechte der Kommune.

Als weitere Indizien im Sinne des DRS 8 – Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss – können außerdem herangezogen werden:

- Zugehörigkeit eines Vertreters des beteiligten Unternehmens zum Verwaltungsorgan oder einem gleichartigen Leitungsgremiums des Beteiligungsunternehmens
- Mitwirkung an der Formulierung der Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens,
- Austausch von Führungspersonal zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem Beteiligungsunternehmen,
- wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem Beteiligungsunternehmen,
- Bereitstellung von wesentlichem technischen „Know-how“ durch das beteiligte Unternehmen.

Maßgeblicher Einfluss wird (widerlegbar) vermutet, wenn der Kommune aus „Konzernsicht“ direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil am Betrieb von mindestens 20 % zusteht. Hält die Kommune einen Stimmrechtsanteil von weniger als 20 %, wird (ebenfalls widerlegbar) vermutet, dass kein maßgeblicher Einfluss besteht. Entscheidend ist damit nicht der Beteiligungsanteil von 20 %, sondern, dass tatsächlich ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird.

7.2 Festlegung der Equity-Methode bei Betrieben des Kreises Coesfeld

Zur Ermittlung der Betriebe, die nach der Equity-Methode konsolidiert werden sollen, hat sich der Kreis Coesfeld vorrangig an den Stimmrechtsverhältnissen orientiert. Betriebe, an denen der Kreis Coesfeld unmittelbar oder mittelbar 20,0 % bis 50,0 % der Anteile hält, wurden zunächst den assoziierten Unternehmen zugeordnet. Darüber hinaus wurde anhand der Gesellschaftsverträge und sonstiger Unterlagen geprüft, ob auf die hier eingeordneten Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss seitens des Kreises Coesfeld ausgeübt werden kann.

Nach der Verschmelzung der DBG mit der WBC ist die DBG aus dem Beteiligungsbestand des Kreises Coesfeld herausgefallen. Bei den weiteren Prüfschritten zur Festlegung des Konsolidierungskreises zum 01.01.2010 ist daher die DBG nicht mehr zu berücksichtigen.

Der Kreis Coesfeld hat in 2009 weitere Geschäftsanteile der RVM von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden übernommen (Beschluss Kreistag am 17.12.2009 / vgl. SV-7-1226/2). Für 2010 ist der Erwerb von weiteren Anteilen geplant. Es zeichnet sich ab, dass die Beteiligungsquote des Kreises Coesfeld an der RVM zum Jahresende 2010 über 20 % liegen wird. Zum 31.12.2010 ist daher erneut zu prüfen, ob

dann von einem maßgeblichen Einfluss auszugehen ist. Am 01.01.2010 ergab sich für den Kreis Coesfeld bei der RVM eine Beteiligungsquote von 18,73 %. Eine Prüfung hat ergeben, dass am 01.01.2010 von einem maßgeblichen Einfluss nicht auszugehen ist, so dass die RVM zu diesem Zeitpunkt nicht zu konsolidieren ist.

8. Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten (at-cost)

8.1 Voraussetzungen für eine Berücksichtigung zu fortgeführten Anschaffungskosten

Hält die Kommune nachweislich keinen maßgeblichen Einfluss auf einen kommunalen Betrieb, ist dieser als Beteiligung zu fortgeführten Anschaffungskosten (at-cost) zu bilanzieren. Das Gleiche gilt für Betriebe, bei denen das Einbeziehungswahlrecht aufgrund untergeordneter Bedeutung gem. § 116 Abs. 3 GO NRW in Anspruch genommen wurde.

8.2 Festlegung der Betriebe, die beim Kreis Coesfeld zu fortgeführten Anschaffungskosten berücksichtigt werden

Alle kommunalen Betriebe, an denen der Kreis Coesfeld mit einer Beteiligungsquote von weniger als 20 % beteiligt ist, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Im Rahmen der Prüfung der at-cost-Beteiligungen wurde ausgeschlossen, dass bei diesen Betrieben ein maßgeblicher oder beherrschender Einfluss bzw. eine besondere Beteiligungsabsicht seitens des Kreises Coesfeld besteht.

Der Kreis Coesfeld behandelt alle kommunalen Betriebe mit einer Beteiligungsquote von unter 20 % als Beteiligungen, die mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten in die Gesamtbilanz zu übernehmen sind. Diese werden im Konsolidierungskreis im engeren Sinne nicht dargestellt.

Hinweis zur WVG:

Es ist eine Neuordnung der WVG-Gruppe geplant. In diesem Zusammenhang wird der Kreis Coesfeld voraussichtlich sein Stammkapital abgeben. Entsprechende Sitzungsvorlagen für die Beschlussfassung durch die politischen Gremien im Juni 2010 sind in der Vorbereitung.

Ferner zeichnen sich weitere Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen bei der RVM zum 31.12.2010 ab. Zum Stichtag 31.12.2010 ist erneut zu prüfen, ob und ggf. nach welcher Methode die RVM zu konsolidieren (z.B. maßgeblicher Einfluss / Equity-Methode) ist.

Eine grafische Darstellung über die Konsolidierungsmethoden für alle Betriebe/Zweckverbände des Kreises Coesfeld ist als Anlage 2 der Sitzungsvorlage SV-8-0191 beigefügt.